Satzung des Schachkreises Zugspitze

1 Name und Aufgabe

1.1 Der Schachkreis Zugspitze ist ein Unterverband des Bezirksverbandes Oberbayern im Bayerischen Schachbund e.V. (nachfolgend kurz: BV Oberbayern).

1.2 Die Aufgabe des Schachkreises ist die Pflege und Förderung des Schachspiels in den angeschlossenen Schachvereinen innerhalb seines räumlichen Bereichs.

1.3 Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

2 Mitgliedschaft

2.1 Der Schachkreis Zugspitze umfasst als Mitglieder grundsätzlich Vereine aus den Landkreisen München-Land, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg, Starnberg, Weilheim-Schongau, Miesbach und Bad Tölz-Wolfratshausen. Für den Kreiswechsel eines Vereins innerhalb des BV Oberbayern oder den Beitritt aus einem anderen Bezirksverband ist ein Antrag an die beteiligten Vorstandschaften erforderlich und richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der Satzung des BV Oberbayern und anderer einschlägiger Ordnungswerke.

2.2 Schachvereine, die die Anforderungen von Art. 1 und 2.1 dieser Satzung erfüllen, sind zur Mitgliedschaft im Schachkreis Zugspitze verpflichtet, um über ein Stimmrecht bei der Kreisversammlung zu verfügen, das Recht zur Teilnahme am gemeinsamen Spielbetrieb, und Anspruch auf eine mögliche Förderung durch den Schachkreis zu haben.

2.3 Jedes Vereinsmitglied ist durch seinen Verein zugleich auch Angehöriger des Bayerischen Schachbundes.

2.4 Lassen sich Vereine oder Einzelmitglieder schwere Verstöße gegen die Satzung zuschulden kommen oder schädigen sie das Ansehen des Kreises schuldhaft, kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Bayerischen Schachbund beim Bezirksverband beantragen.

2.5 Die Kreisversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ehren. Näheres regelt die Ehrenordnung.

3 Finanzierung

3.1 Zur Deckung der von der Kreisversammlung beschlossenen Ausgaben erhebt der Kreis eine Kreisumlage, deren Höhe die Kreisversammlung beschließt.

3.2 Hat ein Verein diese Umlage nicht spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Rechnung bezahlt, kann er vom Vorstand bis zur Bezahlung der Umlage von allen Kreiswettbewerben ausgeschlossen werden.

4 Organe und Ordnungen des Schachkreises

4.1 Organe des Kreises sind Vorstand und Kreisversammlung.

4.2 Vorstand

4.2.1 Der Vorstand besteht aus dem

4.2.1.1 engeren Vorstand, bestehend aus den auf Kreisversammlungen stimmberechtigten Mitgliedern:

- 1.Vorsitzenden,
- 2.Vorsitzenden,
- den bis zu zwei Spielleitern,
- den bis zu zwei Jugendleitern,
- Kassier,
- den bis zu zwei Schriftführern,
- DWZ-Sachbearbeiter,
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit (sog. Webmaster/Pressewart),
- Seniorenwart,
- Referent für Online-Schach.

4.2.1.2 erweiterten Vorstand mit auf den Vorstandssitzungen stimmberechtigten Mitgliedern:

- den Ehrenvorsitzenden (gem. 2.5 dieser Satzung),
- den Ehrenmitgliedern (gem. 2.5 dieser Satzung).

4.2.1.3 vom Vorstand kooptierten Mitgliedern ohne Stimmrecht.

4.2.2 Die Kreisversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand führt allerdings die Geschäfte bis zur nächsten Wahl.

4.2.3 Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Kreises, soweit sie durch die Satzung nicht der Kreisversammlung vorbehalten sind.

4.2.4 Die äußere Amtsführung obliegt formal dem 1. Vorsitzenden, der 2. übernimmt diese im Auftrag oder bei Verhinderung des 1. Beide Kreisvorsitzende sind im Übrigen alleine vertretungsberechtigt.

4.2.5 Der Vorstand wird von einem der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.

4.2.6 Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4.2.7 Einzelne Mitglieder des Vorstandes können von der Kreisversammlung abberufen werden.

4.2.8 Kommt ein Mitglied des Vorstandes seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Amtsführung trotz Mahnung durch den 1.Vorsitzenden nicht nach, hat es sich schwerer Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht, oder verstößt es in anderer Weise gröblich gegen die Interessen des Kreises, so kann ihm der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen das Amt vorläufig entziehen. Der 2. Vorsitzende kontrolliert die Amtsführung des 1. Vorsitzenden.

4.2.9 Scheidet der 1.Vorsitzende während der Amtszeit aus, so wird er bis zur Neuwahl durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

4.2.10 Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes aus oder wird ihm das Amt vorläufig entzogen, so wird sein Amt auf Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Kreisversammlung kommissarisch besetzt.

4.2.11 Sollten drei oder mehr Vorstandsmitglieder ausscheiden, so ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Kreisversammlung einzuberufen, falls nicht innerhalb von einem Monat die ordentliche Kreisversammlung stattfindet.

<u>4.3</u> Die Kreisversammlung

4.3.1 Die ordentliche Kreisversammlung

4.3.1.1 Die ordentliche Kreisversammlung wird einmal jährlich, möglichst in der ersten Jahreshälfte, gem. Art. 4.2.4 dieser Satzung von einem der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen

4.3.1.2 Die Tagesordnung muss enthalten:

1 Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und des Stimmverhältnisses,
2 Wahl des Protokollführers,
3 Einwendungen gegen das Protokoll der vorhergehenden Versammlung,
4 Berichte des Vorstandes,
5 Kassen- und Revisionsbericht,
6 Entlastung des Vorstandes,
7 Neuwahl des Vorstandes und des Schiedsgerichts (in jedem 2.Jahr),
8 Wahl der Kassenprüfer (in jedem 2. Jahr, versetzt zum Vorstand),
9 Verabschiedung des Haushaltes für das nächste Jahr,
10 Anträge,
11 Verschiedenes.

4.3.2 Die außerordentliche Kreisversammlung

4.3.2.1 Eine außerordentliche Kreisversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es aus besonderem Anlass mit einfacher Stimmenmehrheit für notwendig hält oder mindestens ein Drittel der Vereine schriftlich verlangt.

4.3.2.2 Eine außerordentliche Kreisversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Beantragung stattfinden. Die Benachrichtigung der Vereine hat spätestens 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

4.3.3 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

4.3.3.1 Die Kreisversammlung setzt sich aus dem Vorstand und den Delegierten der Vereine zusammen.

4.3.3.2 Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Kreisvorstandes mit je einer Stimme und die Delegierten jedes angeschlossenen anwesenden Vereins mit je einer Stimme für jeweils angefangene 25 Mitglieder. Grundlage ist der Meldestand Mitgliederverwaltung des Bayerischen Schachbundes zum 31.12. des Vorjahres, zuzüglich der bis zum Kongress neu gemeldeten Vereine.

4.3.3.3 Bei der Entlastung und Neuwahl des Vorstandes verfügen die Vorstandsmitglieder über kein persönliches Stimmrecht.

4.3.3.4 Ein nicht anwesender Verein kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Verein oder ein Vorstandsmitglied vertreten lassen. Ein Verein oder ein Vorstandsmitglied darf maximal eine Vertretungsvollmacht besitzen.

4.3.4 Abstimmungen und Beschlussfähigkeit

4.3.4.1 Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheime Abstimmung verlangt.

4.3.4.2 Eine frist- und formgerecht einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4.3.5 Beschlussfassung

4.3.5.1 Die Kreisversammlung fasst, soweit nicht anders bestimmt, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4.3.5.2 Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4.3.5.3 Der Beschluss der Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4.3.5.4 Im Falle der Auflösung des Kreises bestimmt die die Auflösung beschließende Kreisversammlung über die Verwendung des Restvermögens.

4.3.6 Anträge

4.3.6.1 Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und die Vereine.

4.3.6.2 Anträge aus der Vorstandschaft zur Kreisversammlung und solche zu Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin des Kreiskongresses beim 1. Vorsitzenden des Schachkreises eingereicht werden. Alle bis dahin eingegangenen Anträge werden mit der Einladung zur Kreisversammlung versandt. Nach Versand der Einladung haben die Vereine eine Frist bis zu zwei Wochen vor der Versammlung, weitere Anträge schriftlich beim ersten Kreisvorsitzenden zur rechtzeitigen Verteilung einzureichen.

4.3.6.3 Anträge, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, können nur dann zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden, wenn die Dringlichkeit nach Aussprache von der Kreisversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht worden ist. Dies gilt nicht für Anträge, die die Änderung eines zur Debatte stehenden Antrages betreffen, für Geschäftsordnungsanträge und für Anträge zur Einberufung einer außerordentlichen Kreisversammlung. Diese Anträge bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4.3.6.4 Unzulässig sind Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Kreises und Änderung des Vereinszwecks.

4.3.7 Neuwahl des Vorstandes (in jedem 2. Jahr) gem. 4.2.1.1

4.3.7.1 Wahlberechtigt sind die Vorstandsmitglieder und die Delegierten der Vereine.

4.3.7.2 Wählbar sind Personen, die in der Kreisversammlung vorgeschlagen werden und ihrer Wahl im Falle ihrer Abwesenheit schriftlich zugestimmt haben.

4.3.7.3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann durch Handzeichen erfolgen; sie muss jedoch geheim stattfinden, wenn ein Stimmberechtigter oder ein Kandidat dies verlangen.

4.3.7.4 Gewählt ist ein Kandidat, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

4.3.7.5 Kandidieren bei einem Wahlvorgang mehrere Personen, und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreichen konnten.

4.3.7.6 Erhält in der Stichwahl keiner der beiden Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird jene wiederholt, Bleibt auch die Wiederholung der Stichwahl ergebnislos, so entscheidet das Los.

4.3.8 Virtuelle Kreisversammlungen

4.3.8.1 Eine ordentliche oder außerordentliche virtuelle Kreisversammlung soll vornehmlich dann einzuberufen, wenn aufgrund staatlicher bzw. behördlicher Bestimmungen, Präsenzveranstaltungen nicht möglich sind, oder es der Vorstand aus besonderem Anlass mit einfacher Stimmenmehrheit für notwendig hält oder mindestens ein Drittel der Vereine schriftlich verlangt.

4.3.8.2 Für die Fristen gelten Art. 4.3.1.1 und 4.3.2.2 dieser Satzung respektive.

4.3.8.3 Alle Abstimmungen erfolgen offen, Ansonsten finden alle anderen Bestimmungen des Artikel 4.3 dieser Satzung unverändert Anwendung.

4.4 Ordnungen und Regelwerke

4.4.1 Zwecks Erfüllen der Aufgaben und Erreichen der Ziele gem. Artikel 1 dieser Satzung gibt sich der Schachkreis Ordnungen und bei Bedarf weitere Regelwerke. Die Mitgliederversammlung beschließt über diese mit einfacher Mehrheit. Erforderlichenfalls kann der Vorstand unterjährig Ordnungen und Regelwerke erstellen und erlassen, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig beschließt.

4.4.2 sind die Geschäfts-, Spiel und Finanzordnung.

4.4.2.1 Geschäftsordnung

Der Ablauf der Kreisversammlung wird durch eine von ihr zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung kann bei grob ungebührlichem Verhalten oder wiederholten Verstößen gegen die Geschäftsordnung Ordnungsmaßnahmen bis zum Ausschluss aus der Kreisversammlung vorsehen.

4.4.3 Verpflichtende und weitere freiwillige Ordnungen und Regelwerke sollen in der gültigen Form auf der Kreis-Homepage im Sinne von Artikel 7.3 dieser Satzung veröffentlicht werden.

5 Kassenprüfung

5.1 Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Vertreter verschiedener Vereine.

5.2 Die Kassenprüfer werden alle zwei Jahre im Wechsel zum Vorstand von der Versammlung gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

6 Ordnungsmaßnahmen

6.1 Ermächtigung

6.1.1 Gegen einen Verein oder ein Mitglied eines Vereins können bei Verstößen gegen Grundsätze der Sportgesetze Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
Die Spielordnung und Finanzordnung des Kreises können gegen Vereine und deren Mitglieder Ordnungsmaßnahmen zur Ahndung von Verstößen gegen ihre Vorschriften vorsehen, insbesondere bei Nichtantreten von Mannschaften zu festgesetzten oder vereinbarten Wettkämpfen, unbesetzten Brettern oder unzulässigem Einsatz von Spielern in Mannschaftswettkämpfen, unterbliebener oder nicht rechtzeitiger Meldung von Wettkampfergebnissen an den Spielleiter, unterbliebener oder nicht ordnungsgemäßer Durchführung von Nachmeldungen Rückzug von gemeldeten Mannschaften vom Spielbetrieb unentschuldigtem Fernbleiben von den Mitgliederversammlungen des Schachkreises, unentschuldigtem Fernbleiben eines Spielers von Turnieren, zu denen er sich angemeldet hatte,

- kampflosem Vereinbaren von Ergebnissen,
- Zahlungsversäumnissen,
- grob unsportlichem Verhalten eines Spielers,

Das zu ahndende Fehlverhalten ist in der Spiel- und Finanzordnung genau zu bezeichnen.

6.1.2 Als Ordnungsmaßnahmen können je Einzelfall eine Geldbuße bis zu € 100 und / oder eine Sperre bis zu zwei Jahren angedroht werden. Mannschaften können auch mit Zwangsabstieg bedroht werden.

6.1.3 Die Einführung und Verschärfung von Ordnungsmaßnahmen sowie die Erleichterung der Ahndung von Verstößen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Versammlung.

6.2 Allgemeine Vorschriften

6.2.1 Ordnungsmaßnahmen können nur dann verhängt werden, wenn die Vereine oder ihre Mitglieder ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) trifft.

6.2.2 Ordnungsmaßnahmen mit festem Strafrahmen dürfen nur gemildert oder von deren Ahndung darf nur dann abgesehen werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Dabei sind gleich gelagerte Fälle gleich zu behandeln.

6.2.3 Verstöße können nicht mehr geahndet werden, wenn seit dem Verstoß bis zum Ausspruch der Ahndung durch das zuständige Organ mehr als ein Jahr vergangen ist.

6.3 Verfahren

6.3.1 Die Ahndung muss schriftlich erfolgen und mit einer Rechtsbelehrung versehen sein.

6.3.2 Mit Geldbußen bewährte Ordnungsmaßnahmen erfordern für ihre Wirksamkeit das Ausweisen von Zahlungszielen. Einsprüche gegen finanzielle Sanktionen erfordern die Schriftform sowie einen geeigneten Nachweis, dass die Protestgebühr vor Ablauf der gesetzten Frist überwiesen wurde.

6.3.3 Einzelheiten des Verfahrens können von der Versammlung mit einfacher Mehrheit in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

7 Sonstige Bestimmungen

7.1 Über jede Sitzung des Vorstandes und der Kreisversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In diesem sind alle Anwesenden, alle Anträge, die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen und die Stimmverhältnisse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, falls ein solcher bestellt wurde, von einem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen

7.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7.3 Veröffentlichungsmedien

7.3.1 Der Schachkreis Zugspitze über
7.3.1.1 die Kreishomepage http://schachkreis-zugspitze.de/
7.3.1.2 E-Mail-Verteiler der Vereine und Funktionäre
7.3.1.3 Briefe und Fernkopie (Telefax)

7.3.2 Auftritte in sozialen Netzwerken sind zulässig, stellen jedoch keine formalen Veröffentlichungen dar.

7.4 Elektronische Datenverarbeitung und Medien, Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

7.4.1 Der Schachkreis Zugspitze verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zweck personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus insbesondere unter Berücksichtigung von Art.2 und 3 dieser Satzung gespeichert, übermittelt und verändert.
7.4.1.1 Der Schachkreis Zugspitze kann Daten elektronisch in Datenbanken zur Mitgliederverwaltung speichern, einen Internet-Auftritt pflegen und in sozialen Netzwerken aktiv sein.
7.4.1.2 Vorstandsmitgliedern werden Daten nur in dem Umfang, der zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist, zur Verfügung gestellt.

7.4.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder
7.4.2.1 der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Schachkreises Zugspitze zu.
7.4.2.2 der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-, Tele- und elektronischen Medien prinzipiell zu.
7.4.2.3 Die mit der Aufnahme abzugebende Datenschutzerklärung dokumentiert Art und Umfang der unter 2.1 und 2.2 beschriebenen Daten dieses Abschnitts.

7.4.2.4 Der Vorstand hat in regelmäßigen Abständen deren Gültigkeit zu überprüfen.

7.4.2.6 Eine anderweitige Datenverwendung, beispielsweise Datenverkauf, ist nicht zulässig.

7.4.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten; Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit; Sperrung und Löschung seiner personenbezogenen Daten.

7.4.4 Bei Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks aktive Mitglieder dürfen generell in Berichten des öffentlichen Bereichs der Homepage namentlich und bildlich genannt werden. Schachspezifische Informationen wie Wettkampfunterlagen werden auf der Homepage vorgehalten

7.4.5 Es gelten die üblichen Aufbewahrungsfristen.

7.4.6 Der Datenschutzbeauftragte achtet auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und stellt sicher, dass diese der aktuellen Rechtslage bei Bedarf angepasst werden. Ist kein Datenschutzbeauftragter bestellt, hat der Vorstand auf die Einhaltung der Bestimmungen zu achten.

7.5 Salvatorische Klausel

7.5.1 Bei anhaltenden, insbesondere durch parlamentarische Beschlüsse ausgewiesenen Krisenlagen, bei denen auch die Möglichkeiten von Artikel 4.3.8 dieser Satzung nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen greifen, bleibt ein gewählter Vorstand solange im Amt, bis eine Neuwahl möglich ist.

7.5.2 In solchen Notlagen sollen teileweise oder gänzlich auf die Erhebung von Beiträgen verzichtet werden oder eine entsprechende Rückerstattung möglich sein.

Die Satzung wurde erstmalig von der Mitgliederversammlung am 30.05.2022 erlassen.
Die aktuelle Fassung enthält insbesondere die beschlossenen Änderungen der Mitgliederversammlungen vom:
27.03.2016, 26.07.2021, 30.05.2022